

---

**Faunistisches Gutachten im Rahmen des  
Bebauungsplans Nr. 315 „Rampshope“ in Schneeren  
(Stadt Neustadt a. Rbge.)**

---

Auftraggeber:  
Gruppe Freiraumplanung  
Freiraumplanung Ostermeyer + Partner mbB  
Unter den Eichen 4  
30855 Langenhagen



Sterntalerstr. 29a  
D – 31535 Neustadt  
05032 / 67 42 3  
[www.abia.de](http://www.abia.de)

Dezember 2021

**Faunistisches Gutachten im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 315  
„Rampshope“ in Schneeren  
(Stadt Neustadt a. Rbge.)**

Auftraggeber:

Gruppe Freiraumplanung  
Freiraumplanung Ostermeyer + Partner mbB  
Unter den Eichen 4  
30855 Langenhagen

Bearbeitung:

Abia GbR  
Sterntalerstr. 29a  
D – 31535 Neustadt  
05032 / 67 42 3  
[www.abia.de](http://www.abia.de)

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Dirk Herrmann



16. Dezember 2021

## Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung .....	4
2.	Untersuchungsgebiet.....	4
3.	Methoden .....	8
3.1	Vögel.....	8
3.2	Reptilien .....	8
3.3	Amphibien .....	8
3.4	Bewertung.....	9
4.	Ergebnisse .....	11
4.1	Vögel.....	11
4.2	Reptilien .....	13
4.3	Amphibien .....	13
5.	Naturschutzfachliche Bewertung .....	14
6.	Eingriffsbezogene und artenschutzrechtliche Beurteilung.....	15
6.1	Geplantes Vorhaben .....	15
6.2	Schutzgutbezogene Beurteilung.....	16
6.2.1	Übersicht .....	16
6.2.2	Vögel.....	17
6.2.3	Reptilien .....	17
6.2.4	Amphibien .....	18
7.	Zusammenfassung.....	19
8.	Literatur.....	20
9.	Anhang (Karten).....	21

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1: Kartiertage .....	9
Tabelle 3-2: Bewertungsrahmen Fauna (verändert nach BRINKMANN 1998).....	10
Tabelle 4-1: Artenliste Brutvögel (Erläuterungen s.u.) .....	12
Tabelle 4-2: Im Untersuchungsgebiet festgestellte Reptilienarten.....	13
Tabelle 4-3: Artenliste Amphibien .....	14
Tabelle 5-1: Naturschutzfachliche Bewertung des untersuchten Gebietes für die untersuchten Artengruppen .....	14
Tabelle 6-1: Gegenüberstellung von relevanten Beeinträchtigungen und entsprechenden Maßnahmen für die einzelnen Artengruppen (Erläuterungen s. Text) .....	16

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 2-1: Lage des Untersuchungsgebietes (Kartengrundlage: Open Street Map)....	4
Abbildung 2-2: Blick über das beplante Gebiet Richtung Südwesten (20.05.2021) .....	5
Abbildung 2-3: Nördlicher Randbereich des beplanten Gebietes, am rechten Bildrand der Zaun der Abgrabung. Der Saumstreifen ist Lebensraum der Zauneidechse (20.05.2021) .....	5
Abbildung 2-4: Magere, locker mit Gehölzen bestandene Brachfläche im Randbereich der Abgrabung („Dreiecksfläche“); Lebensraum der Zauneidechse (21.08.2021) .....	6
Abbildung 2-5: Grundstück 99/29 an der Straße „Rötzberg“; Lebensraum der Zauneidechse (21.08.2021) .....	6
Abbildung 2-6: Blick über die Abgrabung in Richtung Norden. In der Bildmitte (links vom Bagger) befindet sich in der Steilwand eine Uferschwalbenkolonie (20.05.2021).....	7
Abbildung 6-1: Vorentwurf des B-Planes, Stand 26.08.2021 .....	15

## **Karte**

Karte 1: Brutvögel

Karte 2: Reptilien

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

In Schneeren ist östlich der Straße Rötzberg, angrenzend zur bereits bestehenden Bebauung, im Rahmen des B-Plans Nr. 315 „Rampshope“ die Entwicklung eines Wohngebiets geplant. In diesem Rahmen wurde im Jahr 2021 eine Untersuchung der Vögel, Amphibien und Reptilien durchgeführt, um eine naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Beurteilung zu ermöglichen und die Notwendigkeit von entsprechenden Maßnahmen zu überprüfen.

## 2. Untersuchungsgebiet

Das geplante Gebiet selbst hat eine Größe von rund 2,5 ha und befindet sich am nordöstlichen Rand von Schneeren (Stadt Neustadt a. Rbge.; Abbildung 2-1). Es handelt sich um eine im Frühjahr 2021 mit Roggen bestellte Ackerfläche (Abbildung 2-2, Abbildung 2-3). Um mögliche Auswirkungen auf angrenzende Bereiche beurteilen zu können, wurden auch eine östlich angrenzende, nicht geplante Ackerfläche sowie die nördlich angrenzende Sandgrube mit ihren Randbereichen (Abbildung 2-4, Abbildung 2-6) in die Untersuchung einbezogen. Außerdem wurde auch in anderen angrenzenden Bereichen auf Wert gebende Arten geachtet.

Westlich grenzt an das geplante Gebiet bestehende Wohnbebauung (Einzelhausbebauung mit Hausgärten) an. Die übrige Umgebung wird außer der eben erwähnten Abgrabung von struktur- und gehölzreicher, teils von Grünland, teils von Ackerland geprägter Feldflur gebildet.

Das Untersuchungsgebiet wird nicht von für die Fauna oder für Brut- oder Gastvögel landesweit bedeutsamen Bereichen gemäß Information des NLWKN berührt. Benachbart zum Untersuchungsgebiet grenzt das LSG „Schneereener Geest - Eisenberg“ an.



Abbildung 2-1: Lage des Untersuchungsgebietes (Kartengrundlage: Open Street Map)



Abbildung 2-2: Blick über das beplante Gebiet Richtung Südwesten (20.05.2021)



Abbildung 2-3: Nördlicher Randbereich des beplanten Gebietes, am rechten Bildrand der Zaun der Abgrabung. Der Saumstreifen ist Lebensraum der Zauneidechse (20.05.2021)



Abbildung 2-4: Magere, locker mit Gehölzen bestandene Brachfläche im Randbereich der Abgrabung („Dreiecksfläche“); Lebensraum der Zauneidechse (21.08.2021)



Abbildung 2-5: Grundstück 99/29 an der Straße „Rötzberg“; Lebensraum der Zauneidechse (21.08.2021)



Abbildung 2-6: Blick über die Abgrabung in Richtung Norden. In der Bildmitte (links vom Bagger) befindet sich in der Steilwand eine Uferschwalbenkolonie (20.05.2021)

### **3. Methoden**

#### **3.1 Vögel**

Die Brutvogelerfassung erfolgte mittels Revierkartierung gemäß dem Methodenstandard der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (SÜDBECK et al. 2005). Dazu wurden sieben Begehungen in den frühen Morgenstunden im Zeitraum von Mitte März bis Ende Juni 2021 durchgeführt. Ergänzungen zu nachtaktiven Arten erfolgten im Rahmen der nächtlichen Amphibienkartierung, weitere Ergänzungen im Rahmen der Kartierung der Reptilien (Kartiertage siehe Tabelle 3-1).

Als Brutvogel werden alle Arten bezeichnet, für die ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht vorliegen. Die Definitionen für diese beiden Statusangaben sind artspezifisch verschieden und im Detail jeweils bei SÜDBECK et al. (2005) nachzuschlagen. Ein Brutverdacht ergibt sich dabei meist aufgrund mindestens zweimaliger Feststellung Revier anzeigenden Verhaltens in einem bestimmten Zeitfenster. Brutzeitfeststellungen, d.h. nur einmalige Beobachtungen Revier anzeigenden Verhaltens zählen nicht zum Brutbestand.

Kartografisch dargestellt wurden die Reviermittelpunkte, die durch Überlagerung der Einzelbeobachtungen entstehen. Reviermittelpunkte sind in der Regel nicht mit den Neststandorten gleichzusetzen. Die Angabe der Gefährdungskategorien entspricht der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung (KRÜGER & NIPKOW 2015).

#### **3.2 Reptilien**

Zur Erfassung der vorkommenden Reptilien wurde das Untersuchungsgebiet viermal abgesucht (Tabelle 3-1). Die Kartierung erfolgte, wie für diese Artengruppe üblich, durch Sichtbeobachtungen bei vorsichtigem Abschreiten geeigneter Strukturen bei günstiger Witterung. Von jedem Reptilienfundort wurden die GPS-Koordinaten aufgenommen.

#### **3.3 Amphibien**

Das geplante Gebiet weist selbst keine Gewässer auf. Es wurde jedoch eine Laichgewässerkartierung in der nördlich benachbarten Abgrabung vorgenommen. Ziel war es, eine mögliche Bedeutung des geplanten Gebietes als Wanderkorridor beurteilen zu können. Deshalb wurde hier auch auf wandernde Tiere geachtet.

Es wurden fünf nächtliche Begehungen im Zeitraum Ende März bis Ende Mai durchgeführt (Tabelle 3-1), bei der die Gewässerufer (soweit möglich) und umliegende Bereiche abgelaufen und mittels Scheinwerfer abgesucht wurden. Außerdem wurden rufaktive Amphibien verhört.

Tabelle 3-1: Kartiertage

Datum	Arbeiten	Wetter
16.03.2021 (morgens)	B	wechselnd bewölkt, ca. 4°C, wenig Wind
30.03.2021 (nachts)	A	wolkenlos, ca. 12°C, windstill
09.04.2021 (morgens)	B	locker bewölkt, ca. 5°C, leichter Wind
10.04.2021 (nachts)	A	Regen, ca. 8°C, windstill
18.04.2021 (nachts)	A	leichter Regen, ca. 10°C, windstill
21.04.2021 (morgens u. vormittags)	B, R	sonnig, ca. 15°C, schwacher Wind
04.05.2021 (morgens)	B	bedeckt, zeitweise Regen, ca. 10°C, mäßiger Wind
11.05.2021 (nachts)	A	bedeckt, ca. 14°C, windstill
17.05.2021 (morgens)	B	sonnig, ca. 10°C, windstill
20.05.2021 (nachmittags)	R	sonnig, wenige Quellwolken, ca. 18°C, leichter Wind
20.05.2021 (nachts)	A	bedeckt, ca. 12-13°C, leichter Wind (nach Regen)
03.06.2021 (morgens)	B	sonnig, leichte Schleierwolken, ca. 15°C, leichter Wind
24.06.2021 (morgens)	B	bedeckt, ca. 16°C, windstill
21.08.2021 (vormittags)	R	heiter, gegen Ende etwas bedeckt, ca. 23-24°C, windstill
06.09.2021 (nachmittags)	R	sonnig, leichte Quellwolken, ca. 24 °C, windstill

Erläuterungen: Arbeiten: A = Amphibien, B = Brutvögel, I = Insekten, R = Reptilien.

### 3.4 Bewertung

Die Bewertung erfolgt gemäß BRINKMANN (1998), wobei die Bewertungskriterien entsprechend der in der Regel kleinräumigen Betrachtung im Rahmen von B-Plänen angepasst und aufgrund von neuen Gefährdungskategorien der Roten Listen aktualisiert wurden (Tabelle 3-2). Die Beurteilung der Gefährdung erfolgt, soweit nicht anders vermerkt, anhand der jeweiligen Roten Liste Niedersachsen. Da die verschiedenen Taxa sehr unterschiedliche Artenzahlen aufweisen, ist jeweils eine Anpassung an die untersuchten Artengruppen sowie auch die Größe des untersuchten Gebietes notwendig.

Tabelle 3-2: Bewertungsrahmen Fauna (verändert nach BRINKMANN 1998)

Wertstufe	Definition
1 Sehr hohe Bedeutung	Vorkommen einer vom Aussterben bedrohten Art <u>oder</u>
	Vorkommen einer extrem seltenen Art (Kategorie „R“) <u>oder</u>
	Vorkommen von mehreren stark gefährdeten Arten <u>oder</u>
	Vorkommen einer stark gefährdeten Art in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen <u>oder</u>
	Vorkommen von zahlreichen gefährdeten Arten <u>oder</u>
	Vorkommen einer Art der FFH-Richtlinie Anhang II oder IV, die regional oder landesweit stark gefährdet ist
2 Hohe Bedeutung	Vorkommen einer stark gefährdeten Art <u>oder</u>
	Vorkommen von mehreren gefährdeten Arten <u>oder</u>
	Vorkommen einer gefährdeten Art in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen <u>oder</u>
	Vorkommen einer Art der FFH-Richtlinie Anhang II oder IV, die regional oder landesweit gefährdet ist <u>oder</u>
	Vorkommen besonders anspruchsvoller Arten (für Taxa, bei denen keine Rote Liste vorliegt)
3 Mittlere Bedeutung	Vorkommen einer gefährdeten Art (hier auch Kategorie „G“) <u>oder</u>
	Vorkommen von Arten der Vorwarnliste <u>oder</u>
	Gut ausgeprägtes Artenspektrum oder hohe funktionale Bedeutung für ungefährdete Arten
4 Geringe Bedeutung	Gefährdete Arten fehlen <u>und</u>
	Bezogen auf den biotopspezifischen Erwartungswert unterdurchschnittlich ausgeprägtes Artenspektrum
5 Sehr geringe Bedeutung	Anspruchsvolle Arten kommen nicht vor

## 4. Ergebnisse

### 4.1 Vögel

Bei der Untersuchung wurden insgesamt 35 Vogelarten nachgewiesen, davon 15 als Brutvogelarten und sieben weitere Arten mit dem Status Brutzeitfeststellung, d.h. als mögliche Brutvogel (Tabelle 4-1). Bei den restlichen Arten handelt es sich um Nahrungsgäste oder um Vögel, die das Gebiet überflogen.

Das beplante Gebiet selbst hat keine Bedeutung als Bruthabitat, denn hier wurden keine Brutvögel nachgewiesen, lediglich Nahrungsgäste und Überflüge. Sämtliche Reviere liegen außerhalb im Bereich der mituntersuchten Umgebung des B-Plan-Gebietes. Die Reviermittelpunkte der Brutvögel sind Karte 1 zu entnehmen.

Weder die beplante Ackerfläche noch die mit untersuchte, östlich angrenzende Ackerfläche werden von Feldvögeln besiedelt. Ein offensichtlicher Grund dafür ist nicht ersichtlich. Die Ackerflächen wurden im Jahr 2021 mit Getreide bewirtschaftet, also einer für die Feldlerche oder andere Feldvögel geeigneten Feldfrucht. Für die Feldlerche ist der östlich an beplante Ackerfläche angrenzende Bereich auch offen genug, d.h. weit genug von Sichtkulissen entfernt. Auch Störungen sind nicht ersichtlich. Dennoch wurde bei keiner der Begehungen eine Feldlerche oder ein anderer Feldvogel im Bereich der untersuchten Ackerflächen beobachtet (Rebhuhn vgl. unten). Ein Erfassungsdefizit erscheint angesichts der Begehungsdichte unwahrscheinlich; außerdem wurden die Ackerflächen auch direkt abgelaufen.

Ein hochwertiges Bruthabitat bildet die nördlich angrenzende Abgrabung. Hier wurden u.a. Bluthänfling und Heidelerche im südlichen bzw. südöstlichen Randbereich der Abgrabung festgestellt, wenn auch jeweils nur mit dem Status Brutzeitfeststellung. Ein Rebhuhnpaar hielt sich am 17.05. auf der „Dreiecksfläche“ (vgl. Abschnitt 2 und Abbildung 2-4) im Nordosten auf. Diese Fläche dient der Art wahrscheinlich als Nahrungshabitat, zur Brut werden möglicherweise Brach- und Blühflächen in der weiteren Umgebung genutzt.

Die Uferschwalbenkolonie in der Abgrabung war vorab bekannt und stand laut Auftrag im besonderen Fokus, denn die Uferschwalbe ist zwar nicht gefährdet, benötigt aber als Habitatspezialistin Steilwände mit grabbarem Substrat als Brutplatz, wie sie natürlich u.a. an Lehmufern von Flüssen entstehen. Der überwiegende Teil der Brutplätze der Art befindet sich jedoch in Abgrabungen. Im Untersuchungsjahr wurde von der Uferschwalbe die Steilwand am Ostufer der Abgrabung genutzt (Abbildung 2-6). Dort wurden rund 40 Brutröhren gezählt, von denen ca. die Hälfte besetzt war (d.h. ca. 20 Uferschwalbenpaare). Die Steilwand direkt nördlich der untersuchten Ackerfläche wurde nicht genutzt. Uferschwalben jagten teils auch über der beplanten Ackerfläche, intensiver wurde aber u.a. die Wasserfläche des Baggersees zur Jagd genutzt.

Auf der großen Wasserfläche der Abgrabung hielt sich auch längere Zeit ein Haubentaucherpaar auf, wobei eine Brut mangels für diese Art geeigneter Ufer- bzw. Röhrlichzonen unsicher ist. Als weitere Vogelarten nutzten u.a. Stock- und Reiherente sowie Graugans und Kormoran den See als Nahrungshabitat und Rastfläche. Bei der nächtlichen Begehung wurde außerdem eine Waldohreule im östlichen Randbereich der Abgrabung bei der Jagd beobachtet. Ziemlich sicher wird die Abgrabung vom Flussregenpfeifer zur Brut genutzt. Von dieser Art existieren mehrere Beobachtungen, u.a. die eines warnenden Paares Anfang Juni.

Im beplanten Gebiet selbst wurden als sporadische Nahrungsgäste über die oben erwähnte Uferschwalbe hinaus auch u.a. die Mehlschwalbe sowie als Greifvogelarten Sperber und Turmfalke beobachtet. Eine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat ergab sich aber nicht.

Tabelle 4-1: Artenliste Brutvögel (Erläuterungen s.u.)

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Status	RL D	RL Nds	RL TO	Schutz	VRL	Reviere	
								B-Plan	außerhalb
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	*	*	§			5
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV	*	*	*	§			1
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BZ	3	3	3	§			x
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	*	*	*	§			3
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	*	*	*	§			3
Elster	<i>Pica pica</i>	BV	*	*	*	§		NG	1
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BV	*	*	*	§			3
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV	*	V	V	§			1
Graugans	<i>Anser anser</i>	ÜF	*	*	*	§		ÜF	ÜF
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	ÜF	*	V	V	§		ÜF	ÜF
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	*	*	*	§			1
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG	*	*	*	§§			NG
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	*	*	*	§		NG	2
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	*	V	V	§			2
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	BZ	V	V	*	§§	I		x
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	BZ	*	*	*	§			x
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	*	*	*	§			2
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	ÜF	*	*	*	§		ÜF	ÜF
Kranich	<i>Grus grus</i>	ÜF	*	*	*	§§	I	ÜF	ÜF
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	ÜF	*	*	*	§§		ÜF	ÜF
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG	3	V	V	§		NG	NG
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	BZ	*	V	V	§			x
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	*	*	*	§		NG	NG
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	BZ	2	2	2	§			x
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BZ	*	*	*	§		NG	x
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	*	*	*	§			2
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	ÜF	*	2	2	§§	I	ÜF	NG
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	*	*	*	§			1
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	ÜF	*	*	*	§§		ÜF	NG
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	*	V	V	§			1
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	*	V	V	§§		NG	NG
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	NG	*	*	*	§§		NG	NG
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	NG	*	*	*	§			NG
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	*	*	*	§			1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	*	*	*	§			3

Erläuterungen: Angabe zur Gefährdung in Niedersachsen (RL Nds) und in der Region Bergland mit Börden (RL BB) nach KRÜGER & NIPKOW (2015), Gefährdung in Deutschland (RL D) nach RYSLAVY et al. (2020): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet. Status: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitfeststellung, DZ = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, ÜF = Überflug. Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG. VRL: I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Reviere: Anzahl Reviere im B-Plan-Gebiet sowie außerhalb (inkl. Randreviere, ohne BZ); x = Brutzeitfeststellung.

## 4.2 Reptilien

Auf der beplanten Ackerfläche kommen keine Reptilien vor. Die Randbereiche der nördlich angrenzenden Abgrabung sowie das Grundstück 99/29 an der Straße Rötzberg werden jedoch von der Zauneidechse besiedelt. Diese landesweit gefährdete und bundesweit auf der Vorwarnliste verzeichnete Art kommt im Gebiet mit einer großen Population vor (Tabelle 4-2). Insgesamt wurden bei den vier Begehungen 25 Funde verzeichnet, als Tagesmaximum am 20.05. allein 13 Tiere (sieben adulte und sechs vorjährige Eidechsen) innerhalb rund einer Stunde (21.04. eine, 21.08. acht, 06.09 drei Zauneidechsen). Durch die Beobachtung von trächtigen Weibchen sowie Jungtieren ist belegt, dass es sich um eine reproduzierende Population handelt.

Den Kernlebensraum der Zauneidechse bildet die „Dreiecksfläche“ am südöstlichen Rand der Abgrabung, die eine für die Art optimale Struktur aufweist. Neben offenen, teils nur spärlich bewachsenen Bereichen, die u.a. als Nahrungshabitat, Sonn- und Eiablageplatz geeignet sind, sind auch dichter bewachsene, deckungsreichere Bereiche und kleine Gehölzstapel als Versteckplatz vorhanden (Abbildung 2-4). In dieser Fläche wurden 13 der 25 Beobachtungen erbracht. Gemäß BLANKE (2019) handelt es sich um einen Reptilienlebensraum mit besonderer Bedeutung.

Ebenfalls besiedelt werden der Saumstreifen direkt nördlich des beplanten Gebietes (sieben Beobachtungen) und das Grundstück 99/29 an der Straße „Rötzberg“ (fünf Beobachtungen). Letzteres ist nicht bebaut, wird aber offenbar sporadisch als Ablade- bzw. Lagerplatz genutzt. So sind hier kleine Boden- bzw. Sandhaufen vorhanden, die u.a. als potenzieller Eiablageplatz dienen können. Die Vegetationsstruktur ist durch teils hochwüchsige, aber lockere Krautfluren geprägt, die der Art einen ausreichend offenen Lebensraum bieten (Abbildung 2-5). Auch hier sind die Bedingungen für die Art damit günstig.

Tabelle 4-2: Im Untersuchungsgebiet festgestellte Reptilienarten

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	FFH	Schutz	Rote Liste		Anzahl Beobachtungen
				Nds	D	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV	§§	3	V	25

FFH: Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (sog. FFH-Richtlinie), Anhänge II und IV. Schutz: Schutzstatus nach § 7 (2) Nr. 13 & 14 Bundesnaturschutzgesetz bzw. Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt. Rote-Liste Kategorien: 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: Vorwarnliste, \*: ungefährdet; G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; Quellen: Nds: PODLOUCKY & FISCHER (2013), D: ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020)

## 4.3 Amphibien

Die nördlich angrenzenden Abgrabungen werden von einer großen Population der Erdkröte besiedelt. Aufgrund der überwiegend nicht begehbaren Ufer der Abgrabungsgewässer war keine Zählung am Laichgewässer selbst möglich, jedoch wurden auf der westlich angrenzenden Straße „Rötzberg“ zeitweise geschätzt mehrere hundert anwandernde Tiere gezählt. Davon dürfte der größere Teil der Erdkröten die aufgelassene, alte Abgrabung nördlich der aktuell in Betrieb befindlichen Sandgrube besiedeln. Eine Anwanderung aus südlicher Richtung wurde nicht beobachtet. Innerhalb des beplanten Gebietes wurden keine Erdkröten oder andere Amphibien festgestellt.

Weitere Arten wurden bei der Untersuchung nicht nachgewiesen. Insbesondere konnte die Kreuzkröte nicht mehr im Gebiet festgestellt werden. Von dieser Art liegen alte Nachweise allerdings weniger Tiere aus dem Jahr 2005 vor (ABIA 2006). Zwar sind in der Sandgrube immer noch einige potenziell geeignete Gewässer vorhanden, trotz gezielter Nachsuche gelang aber kein Nachweis. Es ist allerdings zu betonen, dass eine lediglich einjährige Untersuchung noch kein Beleg für ein tatsächliches Erlöschen der Population ist; dazu müssten weitere Untersuchungen stattfinden.

Tabelle 4-3: Artenliste Amphibien

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL Nds.	RLD	FFH-RL
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	*	*	-

Erläuterungen: Angabe der Gefährdung in Niedersachsen nach PODLOUCKY & FISCHER (2013) sowie in Deutschland nach ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020). Gefährdungskategorien: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet. FFH-RL: II = Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; IV = streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse; V = Arten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein kann.

## 5. Naturschutzfachliche Bewertung

Die Bewertung erfolgt anhand der in Abschnitt 3.5 beschriebenen Kriterien. Die Bedeutung des beplanten Gebietes selbst ist für alle untersuchten Artengruppen als gering zu beurteilen; angrenzend liegen aber Bereiche mit mittlerer bis hoher Bedeutung (Tabelle 5-1).

Tabelle 5-1: Naturschutzfachliche Bewertung des untersuchten Gebietes für die untersuchten Artengruppen

Artengruppe	Wertstufe (beplant / außerhalb)	Schutz		FFH IV	Bewertung
		§§	§		
Vögel	- / hoch	8	27		Das beplante Gebiet selbst besitzt als Bruthabitat keine Bedeutung; im Umfeld aber hochwertige Brutvorkommen (u.a. Rebhuhn, Uferschwalbe)
Reptilien	- / hoch	1		1	Der beplante Acker hat keine Bedeutung als Reptilienhabitat; direkt angrenzend aber Bereiche mit hoher Bedeutung für die Zauneidechse
Amphibien	- / mittel		1		Die angrenzenden Abgrabungen sind funktional bedeutsam als Laichplatz einer großer Erdkrötenpopulation

Erläuterungen: Erläuterung der Kriterien für die Wertstufe siehe Abschnitt 3.5. Schutz: Anzahl gesetzlich geschützter Arten - § = besonders geschützt, §§ = darüber hinaus streng geschützt gemäß § 7 BNatSchG. FFH IV: Anzahl Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

## 6. Eingriffsbezogene und artenschutzrechtliche Beurteilung

### 6.1 Geplantes Vorhaben

Für die beplanten Grundstücke 99/26, 99/27 und 99/28 ist Wohnbebauung vorgesehen (Abbildung 6-1). Die verkehrliche Erschließung ist über zwei Anschlüsse aus Richtung Westen von der Straße „Rötzeberg“ her geplant. Dazu wird das Grundstück 99/29 am südlichen Rand gequert. Für das übrige Grundstück 99/29 ist gemäß des alten Bebauungsplans Nr. 310 "Rötzeberg-Ost" Bebauung vorgesehen. Am Nordwestrand des Grundstücks 99/26 ist eine Grünfläche als Abstand zum Wald nordwestlich des B-Plan-Gebietes vorgesehen.



Abbildung 6-1: Vorentwurf des B-Planes, Stand 26.08.2021

## 6.2 Schutzgutbezogene Beurteilung

### 6.2.1 Übersicht

Zu unterscheiden ist die Beurteilung im Sinne der Eingriffsregelung gemäß der §§ 13-18 BNatSchG einerseits und die Beurteilung im Sinne des enger gefassten gesetzlichen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG andererseits. Erstere betrifft die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insgesamt und bezieht damit alle erfassten Arten mit ein, letztere bezieht sich auf den Schutz von Individuen bzw. Exemplaren bestimmter, besonders geschützter Arten sowie den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten. Außerdem sind erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten führen können, verboten. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung beschäftigt sich mit den europarechtlich geschützten Arten, d.h. den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten, den europäischen Vogelarten sowie solchen Arten, die in einer - bisher noch nicht erlassenen - Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Im vorliegenden Fall sind alle im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten sowie die Zauneidechse als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt.

Die Tabelle 6-1 enthält eine Übersicht von möglichen, relevanten Beeinträchtigungen und artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur Kompensation für die einzelnen Artengruppen. Weitere Erläuterungen sind den folgenden Abschnitten zu entnehmen.

Tabelle 6-1: Gegenüberstellung von relevanten Beeinträchtigungen und Gefährdungen sowie entsprechenden Maßnahmen für die einzelnen Artengruppen (Erläuterungen s. Text)

Artengruppe	Beeinträchtigung / Verbotstatbestand	Maßnahme
Vögel	Eventuell Zerstörung von Gelegen u. Tötung / Verletzung von Jungvögeln	- Späteres Baufeld nach Ende der Bewirtschaftung kurzrasig und deckungsarm halten (Vermeidungsmaßnahme)
Reptilien	Verlust eines Teilhabitats der gefährdeten Zauneidechse	- Entwicklung eines Ersatzlebensraums am Nordwestrand des Grundstücks 99/26 (CEF-Maßnahme)
	Verletzung oder Tötung von Reptilien während der Bauphase	- Strukturelle Vergrämung am Südrand von Grundstück 99/29 vor Beginn der Bauarbeiten - Sicherung der CEF-Fläche sowie benachbarter Vorkommen mittels eines festen Bauzaunes (ggf. zusätzlich Reptilienschutzzaun)
Amphibien	keine erheblichen Beeinträchtigungen	-

### 6.2.2 Vögel

Durch die Bebauung des Gebietes gehen keine Bruthabitate von Vögeln verloren. Auch erhebliche Störwirkungen auf benachbarte Bereiche, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Arten führen würden, sind nicht ersichtlich. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Kolonie der Uferschwalbe oder anderer Brutvorkommen in der Umgebung ist nicht zu erwarten. Aus diesen Gründen sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Auch wenn im beplanten Gebiet aktuell keine Brutvorkommen festgestellt wurden, wird als Vorsichtsmaßnahme empfohlen, ein eventuelles längeres Brachfallen zwischen dem Ende der landwirtschaftlichen Nutzung und einer späteren Bebauung zu vermeiden, denn dieses könnte zur Ansiedlung von Vögeln führen. Zu diesem Zweck sollte nach Ende der Bewirtschaftung eine regelmäßige Mahd durchgeführt werden, um die Fläche kurzrasig und deckungslos zu halten.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Gehölze entfernt werden. Falls dies kleinflächig etwa im Zuge von Erschließungsarbeiten dennoch nicht zu vermeiden ist, ist eine Fällung bzw. Rodung von Gehölzen selbstverständlich nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, d.h. außerhalb der Brutzeit der vorkommenden Arten zulässig.

### 6.2.3 Reptilien

Die Lebensräume der Zauneidechse bleiben im Rahmen des hier betrachteten B-Plans Nr. 315 „Rampshope“ im Wesentlichen unberührt. Lediglich der Südrand des Grundstücks 99/29 wird durch einen Straßenanschluss aus Richtung der Straße „Rötzberg“ überplant (Abbildung 6-1). In diesem Bereich erfolgte eine Beobachtung der Art (vgl. Karte 2). Außerdem sind im Zuge der Bauarbeiten Beeinträchtigungen und Gefährdungen der direkt benachbarten Zauneidechsenlebensräume denkbar, etwa durch Befahren, Lagern von Material o.ä. Die im Zuge der Straßenanbindung verloren gehende Habitatfläche ist mittels einer CEF-Maßnahme zu ersetzen (s.u.).

Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen einer möglichen zukünftigen Bebauung des übrigen Grundstücks 99/29, die gemäß des bestehenden Bebauungsplans Nr. 310 „Rötzberg-Ost“ zulässig ist, selbstverständlich ebenfalls der gesetzliche Artenschutz zu beachten ist. Deshalb bietet es sich an, die im aktuellen B-Plan Nr. 315 vorgesehene CEF-Maßnahme vorsorglich bereits so groß zu planen, dass der spätere Verlust des gesamten Grundstücks 99/29 bereits berücksichtigt ist. Notwendig ist dafür eine Fläche von ca. 1.500 m<sup>2</sup>.

Es bietet sich an, für die CEF-Maßnahme die im Nordwesten des Grundstücks 99/26 bereits vorgesehene Grünfläche zu nutzen. Anzustreben ist ein Mosaik von besonnten, lückig und teils kurzrasig bewachsenen, besonnten Bereichen mit kleinen Offenbodenstellen und locker mit jungen Gehölzen bestandenen Bereichen (Gehölzanteil ca. 20-25%, vgl. LAUFER 2014). Wichtige Bestandteile eines Zauneidechsenhabitats sind Eiablage-, Sonn- und Versteckplätze. Um das Angebot von Sonn- und Versteckplätzen vor allem in der Initialphase zu erhöhen, sollen kleine Holz- und Sandhaufen in der Fläche angelegt werden. Damit die CEF-Fläche nicht als „unordentlich“ wahrgenommen und z.B. zur Ablagerung von Gartenabfällen o.ä. genutzt wird, sollte sie eingezäunt werden, und es sollte durch ein Schild explizit auf die Naturschutzfunktion hingewiesen werden.

Für die CEF-Maßnahme sollte eine separate Ausführungsplanung erstellt werden. Die Entwicklung der Fläche sollte in den ersten Jahren durch ein Monitoring begleitet werden, um ggf. Nachbesserungen zu ermöglichen. Es ist zu beachten, dass die CEF-Fläche bereits vor dem Eingriff, d.h. vor der Bebauung des Grundstücks 99/29 fertig hergerichtet sein muss.

Um eine Verletzung oder Tötung von Zauneidechsen im Südteil des Grundstücks 99/29<sup>1</sup> im Zuge der Bauarbeiten zu verhindern, müssen diese zunächst zum Verlassen des betroffenen Bereichs veranlasst werden. Dazu sollte eine strukturelle Vergrämung durchgeführt werden, d.h. eine Entfernung aller für die Art geeigneten Strukturen vor Beginn der Bauarbeiten. Dazu müssen im Winter vor Beginn der Bauarbeiten vorhandene Versteckmöglichkeiten entfernt und die Vegetation kurzrasig gemäht werden (das Mahdgut ist zu entfernen). Diese Arbeiten müssen soweit möglich in Handarbeit durchgeführt werden, d.h. unter größtmöglicher Schonung von eventuell im Bereich vorhandenen Tieren. Damit eventuell vorhandenen Zauneidechsen die Möglichkeit zur Abwanderung gegeben wird, dürfen die Bauarbeiten in diesem Abschnitt des Grundstücks 99/29 erst ab Anfang Mai des Folgejahres beginnen (diese Bauzeitenregelung gilt nicht für die übrigen Bereiche der Baustelle).

Um die verbleibenden Lebensräume der Zauneidechse im Umfeld des Baufelds vor Befahren, Ablagern von Material und Gerät oder ähnlichen Gefährdungen zu schützen, müssen der verbleibende Teil von Grundstück 99/29 sowie der nordwestliche und nördliche Rand des Grundstücks 99/26 einschließlich der CEF-Fläche während der Bauphase mit einem festen Bauzaun umgeben werden. Ggf. kann zusätzlich (nach Vergrämung!) ein Reptilienschutzzaun gestellt werden, der ein Einwandern von Eidechsen in das Baufeld verhindert; dies ist jedoch nur sinnvoll bei einer regelmäßigen Kontrolle und ggf. Ausbesserung in kurzen zeitlichen Abständen.

#### **6.2.4 Amphibien**

Die Bedeutung des beplanten Gebietes für Amphibien ist gering. Eine Nutzung als Wanderkorridor der Erdkröte wurde weder nachgewiesen, noch ist sie nach Lage der potenziellen Landlebensräume in bedeutsamen Umfang zu erwarten. Falls die Kreuzkröte in der Abgrabung noch vorkommen würde, würde sie innerhalb der Grube geeignete Landhabitats finden, jedenfalls nicht im beplanten Gebiet. Es ist deshalb im Zuge des Vorhabens weder ein erheblicher Lebensraumverlust noch eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos im Zuge der Bauarbeiten zu erwarten.

---

<sup>1</sup> Eine spätere Vergrämung der Zauneidechse aus dem übrigen Teil des Grundstücks 99/29 im Zuge einer möglichen Bebauung kann prinzipiell in gleicher Weise erfolgen, sollte aber mit Ökologischer Baubegleitung erfolgen, da hier ein größerer Bereich und deutlich mehr Tiere betroffen sind.

## 7. Zusammenfassung

In Schneeren ist östlich der Straße Rötzig, angrenzend zur bereits bestehenden Bebauung, im Rahmen des B-Plans Nr. 315 „Rampshope“ die Entwicklung eines Wohngebiets geplant. In diesem Rahmen wurde im Jahr 2021 eine Untersuchung der Vögel, Amphibien und Reptilien durchgeführt.

Bei der Untersuchung wurden insgesamt 35 Vogelarten nachgewiesen. Dabei besitzt das geplante Gebiet selbst keine Bedeutung als Bruthabitat, sondern wird lediglich in begrenztem Umfang als Nahrungshabitat genutzt. Auch im Bereich der östlich angrenzenden Ackerfläche wurden keine Feldvögel nachgewiesen. Im Umfeld sind jedoch naturschutzfachlich bedeutsame Brutvorkommen vorhanden (u.a. Uferschwalbenkolonie in der nördlich angrenzenden Abgrabung, Rebhuhn).

Auf der geplanten Ackerfläche kommen keine Reptilien vor. Die Randbereiche der nördlich angrenzenden Abgrabung sowie ein Grundstück an der Straße Rötzig werden jedoch von der landesweit gefährdeten und als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Zauneidechse besiedelt. Den Kernlebensraum der Zauneidechse bildet die „Dreiecksfläche“ am südöstlichen Rand der Abgrabung, die eine für die Art optimale Struktur aufweist.

Die nördlich angrenzenden Abgrabungen werden von einer großen Population der Erdkröte besiedelt. Weitere Arten wurden bei der Untersuchung nicht nachgewiesen; insbesondere auch nicht die früher dort gefundene Kreuzkröte. Das geplante Gebiet besitzt keine naturschutzfachliche Bedeutung als Wanderkorridor von Amphibien.

Im Zuge der Planung ist eine CEF-Maßnahme für die Zauneidechse notwendig. Außerdem müssen Maßnahmen getroffen werden, um eine Verletzung oder Tötung von Individuen der gesetzlich besonders geschützten Arten zu verhindern.

## 8. Literatur

- ABIA (2006): Zielkonzept für den Amphibienschutz in der Region Hannover als Teil der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans. Gutachten im Auftrag der Region Hannover.
- BLANKE, I (2019): Pflege und Entwicklung von Reptilienhabitaten. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 38(1):1-80.
- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.
- BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 18 (4): 57–128.
- FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43 EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) (Der Rat Der europäischen Gemeinschaften 1992).
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35(4): 181 – 260.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. - Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77: 93-137.
- PODLOUCKY & FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. 4. Fassung, Stand Januar 2013. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33(4): 121-168.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30.09.2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

## **9. Anhang (Karten)**